

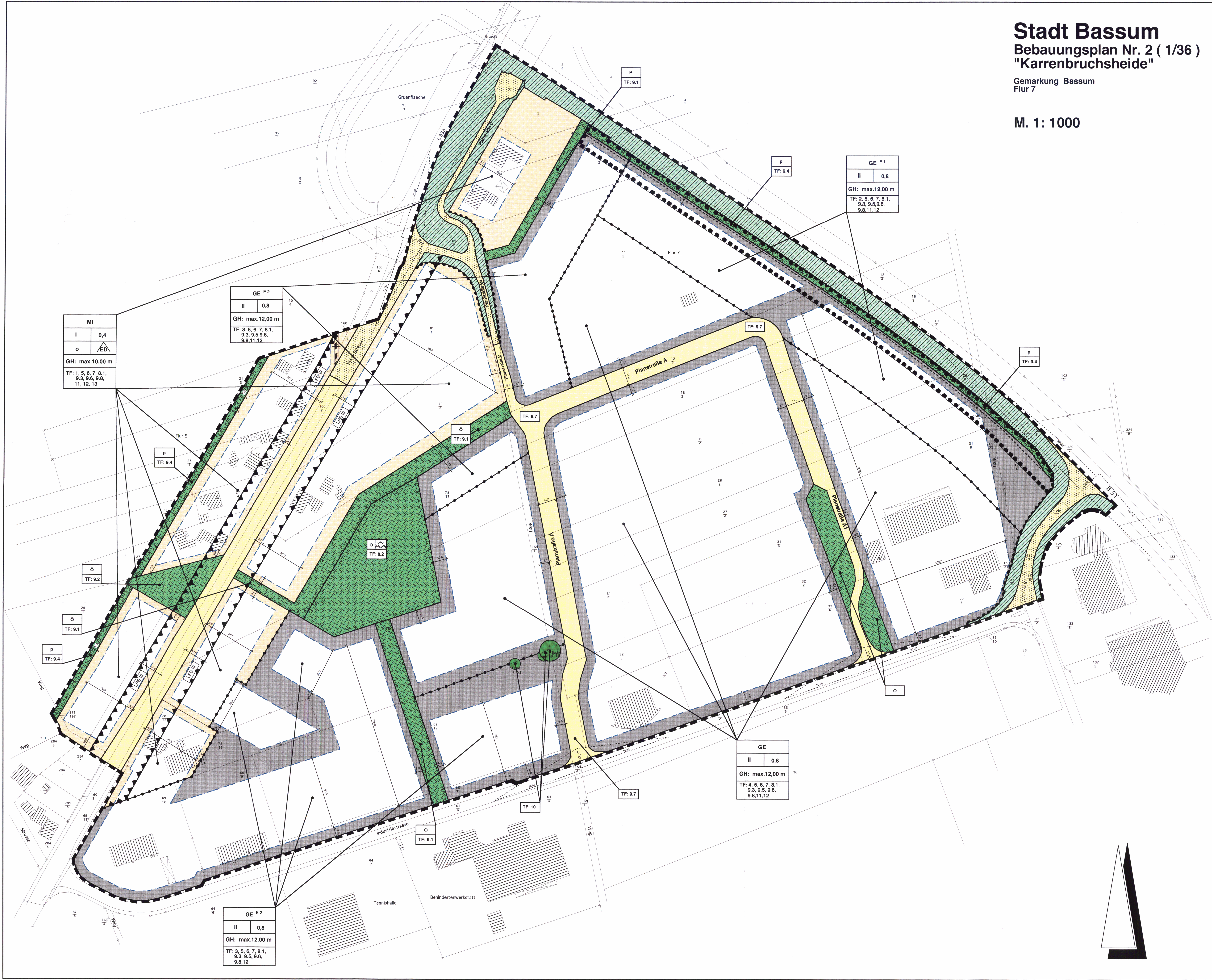
Stadt Bassum

Bebauungsplan Nr. 2 (1/36)

"Karrenbruchsheide"

Gemarkung Bassum
Flur 7

M. 1: 1000



Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

- I. Zeichnerische Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung
- MI Mischgebiete (gem. TF. 1)
 - GE Gewerbegebiete (gem. TF. 4)
 - GE E1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (gem. TF. 2)
 - GE E2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (gem. TF. 3)
2. Maß der baulichen Nutzung
- z.B. 0,8 maximale Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - maximale Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GH: 12,00 maximal zulässige Gebäuhöhe in m (gem. TF. 6)
3. Bauweise, Baugrenzen
- offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - überbaubare Flächen innerhalb und nicht überbaubare Flächen außerhalb der Baugrenzen
4. Verkehrsflächen
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (gem. TF. 11)
5. Grünflächen
- öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung
 - naturnaher Parkanlage
 - private Grünfläche
6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Erhaltung von Bäumen (gem. TF. 10)
7. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
 - Ausschüttbereich für Lagerplätze (gem. TF. 20)
 - Gen-, Fahr- und Leihungsrecht zu Gunsten des ÖÖV
 - z.B. LPB III = Lärmpiegelbereich III
 - Fläche für Vorkerkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - gemäß technischer Festsetzung mit Angabe der Nummer 1
- II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Nr. 6 BauGB
- Planfestgestellte Verkehrsflächen (Straße, Gehweg, planfestgestelltes Siedlungsgebiet, etc.)
 - Planfestgestellte Grünfläche (Boschung, Mulden, Pflanzflächen, planfestgestelltes Siedlungsgebiet, etc.)
 - Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Hannover vom 28.01.1993
 - z.B. 28.01.1993-2.2008.01.01.01.130.1.127.010 gem. § 11 Abs. 6 BauGB
 - Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Hannover vom 28.01.1993
 - z.B. 28.01.1993-2.2008.01.01.01.130.1.127.010 gem. § 11 Abs. 6 BauGB
- III. Hinweise
- Die Siedlungsfläche ist oberhalb 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberfläche ständig von jeglicher Art Antriebsvorrichtung bzw. sich verändernder Nutzung freizuhalten (innerhalb der planfestgestellten Flächen nachfolgend übernommen)
 - Im Abstand von 20 m zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der B51 ist jegliche Errichtung von Hochbauten unzulässig

Textliche Festsetzungen

1. Mischgebiet MI (gem. § 1 Abs. 6 und 6 BauNVO)
- Im Mischgebiet sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, z.B. Vergnügungstätten und die unter § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Vergnügungstätten nicht zulässig.
2. Eingeschränktes Gewerbegebiet GE¹² in Anlehnung an die MI-Gebiete (gem. § 1 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
- In den eingeschränkten Gewerbegebieten GE¹² sind nur Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Lagerplätze gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind in den mit dem Planzeichen **■** gekennzeichneten Bereich in einem Abstand von 30 m zum nächsten Fahrbahnrand der B 51 nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Gewerbegebietes.
3. Eingeschränktes Gewerbegebiet GE¹² in Anlehnung an die MI-Gebiete (gem. § 1 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
- In den eingeschränkten Gewerbegebieten GE¹² sind nur Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Lagerplätze gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind in den mit dem Planzeichen **■** gekennzeichneten Bereich in einem Abstand von 30 m zum nächsten Fahrbahnrand der B 51 nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Gewerbegebietes.
4. Gewerbegebiet GE (gem. § 8 und § 1 Abs. 6 BauNVO)
- Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind mit Ausnahme von Diskotheken nicht zulässig.
5. Einschränkung der Zulassung von Betrieben „mit besonders innenstadtrelevanten Sortimenten“ (gem. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauNVO)
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt, daß Läden und Einzelhandelsbetriebe folgender Branchen, die besonders innenstadtrelevante Sortimente besitzen und die Waren an nicht gewerbliche Endverbraucher vertrieben, nicht zulässig sind: 1. Buche, Zeitschriften, Papieren, Schreibwaren, Büroorganisation, 2. Kunst- und Antiquitäten, 3. Baby-, Kinderartikel, 4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, 5. Unterhaltungselektronik (Computer), Elektrohaushaltswaren, 6. Foto/Optik, 7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastarbeitsartikel, Kunstgewerbe, 8. Musikinstrumente, 9. Uhren/Schmuck, 10. Spielwaren, Sportartikel, 11. Lebensmittel, Getränke, 12. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren, 13. Tierische (ohne Teppichboden), 14. Blumen, 15. Campingartikel, 16. Fahrrad- und Zubehör, Möbel, 17. Tiere und Tierhaltung, Zoovartikel, 18. Baumarkt, 19. Sonderpostkarten.
- Ausnahmsweise sind die o.g. Läden und Einzelhandelsbetriebe zulässig, wenn die vertriebenen Waren in Art und Umfang in einem eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion oder der Verarbeitung von Gütern der Betriebsstätte stehen.
6. Höhe baulicher Anlagen (gem. § 16 Abs. 2 BauNVO i.V. mit § 18 BauNVO)
- Zur Ermittlung der maximalen Gebäuhöhe (GH) dient als unterer Bezugspunkt die Oberkante der nächstgelegenen zur Errichtung dienenden öffentlichen privaten Verkehrsfläche. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes. Die maximale Gebäuhöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile (z.B. das Landeskreuz), für untergeordnete technische Anlagen sowie für Sockelanlagen des 15 m Höhe.
7. Stellplätze und Garagen (gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO))
- Stellplätze und Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen und der straßenbegrenzten Baugrenzen nicht zulässig.
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach folgenden Vorgaben durchzuführen:
9. Abstand zu Planzeilen und Maßnahmenflächen für Natur- und Landschaft
- Abstand zu Planzeilen und Maßnahmenflächen für Natur- und Landschaft: Abstände von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von den die zu erhalten festgesetzten Bäumen ist im Abstand von mind. 2 m jegliche Verriegelung unzulässig.
10. Naturnahe Grünflächen
- Auf mindestens 50% der gekennzeichneten Fläche ist ein Gewässer mit Dauerwasserstand anzulegen. Mindestens 10% der Uferlinie ist als Flurwasserzone zu entwickeln und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Auf 10% der Fläche müssen standortgerechte Gehölze (Aulus glutinosus, Salix sp.) gepflanzt werden. Innerhalb der festgesetzten Fläche ist ein bis zu 3 m breiter Fuß- und Radweg, der mit wasserundurchlässiger Decke anzulegen ist, sowie eine Spielplatzfläche bis zu 300 m² zulässig.

9. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 a BauGB)
- 9.1 Innerer Grünzug
- Die Fläche ist vollflächig mit standortgerechten Gehölzen (Planzeilen 1x1 2m) zu bepflanzen. Die Bäume, deren Krone an der Bepflanzung mindestens 8% der Fläche betragen muß, sind als Heister (200-300 cm) zu pflanzen. Die Sträucher sind zweimal verpflanzt (60-100 cm) zu verwenden. Innerhalb der festgesetzten Flächen ist ein bis zu 3 m breiter Fuß- und Radweg zulässig, der mit einer wasserundurchlässigen Decke anzulegen ist. Für Zäune kann der Grünzug ausnahmsweise auf 6 m Breite unterbrochen werden. In diesem Fall ist bei der Breite der Zufahrt je 1 großkroniger Laubbaum (Hochstamm, mindestens 15-20 cm) zu pflanzen. Die Pflanzen der Artengruppen 1, 2 und 3 sind zu verwenden.
- 9.2 Öffentliche Grünfläche
- Die mit der TF 9.2 gekennzeichnete Fläche ist als mehrzweckige Wiese anzulegen.
- 9.3 Anpflanzungen auf den Grundstücken
- Je angrenzender 500 qm Grundstücksfläche in den Baugebieten ist mindestens ein großkroniger Laubbaum als Heister mit einer Höhe von mindestens 200-250 cm anzupflanzen. Je angrenzende 500 qm Grundstücksfläche sind zusätzlich zu den Baumpflanzungen 10 Sträucher mit einer Größe von mindestens 60-100 cm zu pflanzen. Es sind die unter der TF 9.8 genannten standortgerechten Gehölze der Artengruppe 1 und 2 zu verwenden.
- 9.4 Private Anpflanzungen
- Auf der Fläche ist eine Baumreihe anzupflanzen. Im Abstand von höchstens 10 m sind großkronige standortgerechte Laubbäume anzupflanzen (Artengruppe 1). Die verbleibende Fläche ist vollflächig mit Planzeilen 1x1 2 m mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Artengruppe 2) zu bepflanzen. Bäume sind als Heister (Mindesthöhe 200-250 cm) und Sträucher als 2 x verpflanzte Ware (Mindesthöhe 60-100 cm) zu verwenden.
- 9.5 Fassadenbegrünung
- In den Gewerbegebieten sind die nicht transparenten und nicht durchsichtigen Wandflächen der Außenwände der Gebäude mit einer einseitigen Fassadenfläche von mehr als 180 qm, die nicht zu lebensmittel- und lebensmittelproduzierenden bzw. -lagernden Betrieben gehören, zu mindestens 10 % der Wandfläche dauerhaft zu begrünen. Es sind die unter der TF 9.8 genannten Gehölze der Artengruppe 4 zu verwenden.
- 9.6 Begrünung und Ausführung von Stellplatzanlagen
- In den Gewerbe- und Mischgebieten ist nach jeweils höchstens 2 zusammenhängender Stellplätze oder/und Garagen eine Pflanzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 a BauGB von mindestens 2,00 m Breite vorzusehen, die diese Stellplätze und Garagen untereinander und zu anderen versiegelten Flächen mit Ausnahme von Zufahrten abgrenzt. Pflanzflächen zwischen Garagen müssen eine Breite von mindestens 3,0 m haben. Bei der Anlage und Errichtung der Pflanzflächen muß je angrenzender Stellplatz oder Garagen mindestens ein heimischer Laubbaum der Artengruppe 1 als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm im Bereich der Pflanzfläche gepflanzt werden. Flächen für das Abstellen von 15 und mehr PKW sind auf mindestens 3 Seiten mit einer im ausgewählten Zustand mindestens 1,50 m hohen Hecke zu bepflanzen (gem. TF 9.8 Artengruppe 3 sowie Hecke und Rottulche). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind mindestens 50 % der Stellplatzanlagen für PKW in wasserundurchlässiger Form (Rasengetreide, betongefüllte Platten, etc.) anzulegen. Garagenanlagen für PKW sind zu mindestens 30 % der Wandflächen dauerhaft zu begrünen (gem. Artengruppe 4 der TF 9.8).
- 9.7 Straßenbegrünung
- Je angrenzender 100 qm Straße sind 3 großkronige Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Das Pflanzbeet pro Baum muß eine Mindestgröße von 2,0 m betragen. Es sind die unter der TF 9.8 genannten standortgerechten Gehölze der Artengruppe 1 zu verwenden.
- 9.8 Pflanzenliste
- Artengruppe 1 (Bäume II. Ordnung)
- Stieleiche Quercus robur
 - Sandholzer Betula pendula
 - Hainbuche Cornus alba
 - Bergahorn Acer pseudoplatanus
 - Spiethorn Acer platanoides
 - Rothbuche Fagus sylvatica
 - Buche Platanus occidentalis
- Artengruppe 2 (Bäume II. Ordnung)
- Hainbuche Cornus alba
 - Stieleiche Quercus robur
 - Sandholzer Betula pendula
 - Hainbuche Cornus alba
 - Bergahorn Acer pseudoplatanus
 - Spiethorn Acer platanoides
 - Rothbuche Fagus sylvatica
 - Buche Platanus occidentalis
- Artengruppe 3 (Sträucher)
- Schneeball Cornus alba
 - Felsenrose Rubus caesius
 - Hornbeere Rubus fruticosus
 - Heidebeere Vaccinium vitis-idaea
 - Heidebeere Vaccinium vitis-idaea
 - Heidebeere Vaccinium vitis-idaea
 - Heidebeere Vaccinium vitis-idaea
- Artengruppe 4 (Kriech- und Rankpflanzen)
- Schneeball Cornus alba
 - Felsenrose Rubus caesius
 - Hornbeere Rubus fruticosus
 - Heidebeere Vaccinium vitis-idaea
 - Heidebeere Vaccinium vitis-idaea
 - Heidebeere Vaccinium vitis-idaea
 - Heidebeere Vaccinium vitis-idaea
10. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 b BauGB)
- Die im Plan festgesetzte Buche sowie die festgesetzten Eichen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Angedachte Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 a BauGB durch Neuanpflanzungen mit standortgerechten Laubbäumen zu ersetzen.
11. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- In dem gekennzeichneten Bereich ohne Ein- und Ausfahrten sind Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken nicht zulässig.
12. Festsetzung der Höhenlage (gem. § 9 Abs. 2 BauGB)
- Die Höhenlage der Erdgeschossfußbodens der Gebäude wird auf maximal 0,80 m über der Oberkante der nächstgelegenen anschließenden Einzellängsstraße festgesetzt.
13. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Die zur Syke Straße angrenzenden Außenwände von Wohn-Außen- und Schlafräumen sind auszuführen, daß sie der Anforderung des in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpiegelbereiches III gemäß der DIN 4109 entsprechen.

Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfundamente gemacht werden, sind diese sofort zu melden und bis zum Eintriften der Verleider durch den Finder oder Leiter der Arbeiten zu sichern (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).
- Es gilt die BauNVO in der Fassung von 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466).
- Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste,minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsdienst oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
- Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/36) "Karrenbruchsheide" überlagert einen Teilbereich des rechtlich gültigen Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19). Dieser Teilbereich tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19) "Karrenbruchsheide" außer Kraft.
- Auf dem Plangebiet verläuft die Hochspannungsleitung Nr. 302 der Deutschen Telekom.
- Es besteht eine Bauhöhenbeschränkung von 65 m über NN.

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) V.M. DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT BASSUM DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (1/36) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BASSUM, DEN 12.12.1998

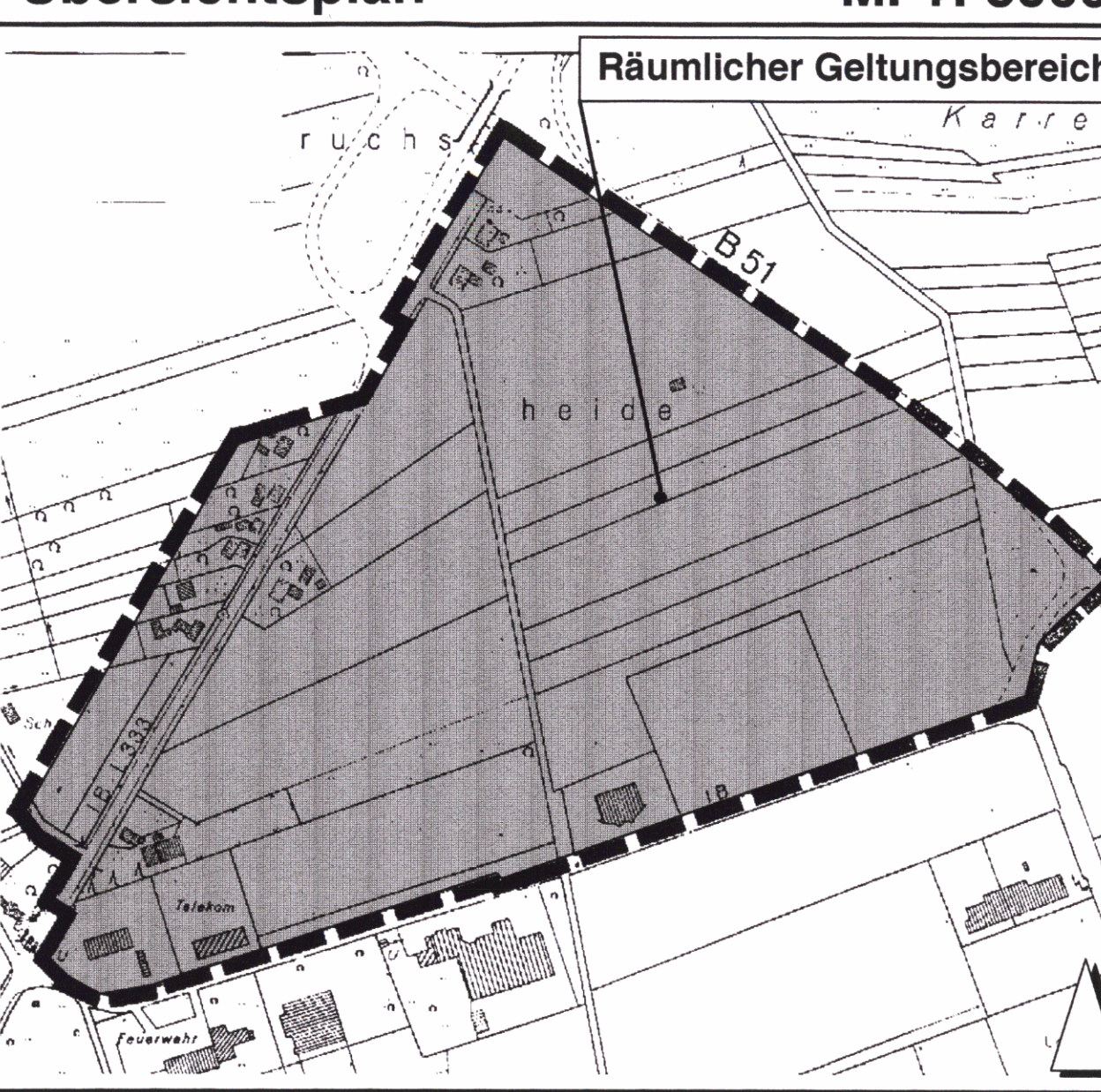
BÜRGERMEISTER

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
- DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.1998 DIE NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 (1/36) "KARRENBRUCHSHEIDE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 1 ABS. 1 BAUGB. AM 18.12.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
- BASSUM, DEN 15.3.99
- BÜRGERMEISTER
2. PLANUNTERLAGE
- KARTENGRUNDLAGE BEBAUUNGSPLAN: LIEBIGSCHWARTHE: 5728 A - D, R. 2510, 8358 A MASSTAB: 1:1000
- Die VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHT-GEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 17 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.85, NDS. GVBG, § 18) GEÄNDERT DURCH ART. 18 DES GEBÜTTES VOM 19.09.1991 (NDS. GVBG, § 34b).
- Die PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEBIGSCHWARTHEKARTEN UND WERD DIE STADTBÜLICH BEDEUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 11.05.1993. SIE IST HINRICHTS DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTSCHEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
- BASSUM, DEN 18.02.1999
- DIP.-ING. J. MESSKE

3. ENTWURF UND VERFAHRENBETREUUNG
- OLDENBURG, DEN
- PROJEKTLEITUNG: J. WULF
- PROJEKTBEARBEITUNG: J. WULF
- TECHNISCHE MITARBEIT: J. USTNDT
- GEANDERT: 04.11.1997 / 10.12.1997 / 18.05.1998
- 04.06.1998/11.11.98
- INGENIEURE "KARTHAGEN" STADTPLANER
- Stau St. 20, 2122 Oldenburg + Tel. 0441/62665 + Fax 0441/62465-99
4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
- DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.09.1998 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 9 ABS. 2 BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 17.12.1998 UND ANSCHLÜßIG GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 17.12.1998 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
- BASSUM, DEN 15.3.99
- BÜRGERMEISTER
5. SATZUNGSBESCHLUSS
- DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANWENDUNG GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 17.12.1998 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
- BASSUM, DEN 15.3.99
- BÜRGERMEISTER
6. GENEHMIGUNG
- DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 8 ABS. 2 SATZ 2 BAUGB. / § 8 ABS. 4 BAUGB. IST MIT VERFÜGUNG VOM HEUTZUTAGE (12.12.1998) ÜBERTRAGEN. ÜBERTRAGEN / MASSGABEN MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 2 I. V. M. § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB. GENEHMIGT.
- HOHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE
7. ANZEIGE
- DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB. AM 22.03.1999 ANGEZEIGT WORDEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB. MIT MASSGABEN AM AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT. DEN 22.03.1999
- AUFSCHEITSHORDE
- (UNTERSCHRIFT)
8. INKRAFTTRETEN
- DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB. AM 18.12.1998 IN KRAFT GETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 18.12.1998 RECHTSVERBUNDEN GEMACHT WORDEN.
- BASSUM, DEN 18.12.1998
- BÜRGERMEISTER
9. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
- INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
- BASSUM, DEN
- BÜRGERMEISTER
10. MANGEL DER ABWAKUNG
- INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWAKUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
- BASSUM, DEN
- BÜRGERMEISTER

Übersichtsplan



Stadt Bassum

Bebauungsplan Nr. 2 (1/36)

"Karrenbruchsheide"

Urschrift

M. 1:1000